

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
per Adresse BSV, Sekretariat Abel
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Via Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 30.04.2020 / Br

Vernehmlassung „Reform der beruflichen Vorsorge“

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu der Vernehmlassungsvorlage «Reform der beruflichen Vorsorge» Stellung zu nehmen. Bevor wir auf die einzelnen Bestimmungen eintreten, erlauben wir uns einige grundsätzliche Bemerkungen:

Berufliche Vorsorge beruht auf dem Deckungskapitalverfahren

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE, befürwortet eine Revision der beruflichen Vorsorge mit dem Ziel, das heutige BVG-Rentenniveau zu halten und die Teilzeitangestellten besser zu versichern.

Die Finanzierung der Rentenzuschläge im Umlageverfahren analog der AHV ist systemfremd und hat in der 2. Säule nichts zu suchen. Zudem eliminiert der vom AHV Lohn berechnete Beitrag zur Finanzierung der Rentenzuschläge die Umverteilung von jungen Arbeitnehmern zu den Neurentnern in keiner Weise – im Gegenteil: Die Umverteilung wird auf unbestimmte Zeit zum System erhoben. Mindestens eine zeitliche Begrenzung auf maximal 10 Jahren ist notwendig.

Bemerkungen zu den Anpassungen des BVG

- **Koordinierter Lohn, Art. 8 Abs. 1 und 2:** Die Reduktion des Koordinationsbetrages erhöht den versicherten Lohn und führt damit zu deutlich höheren Renten, insbesondere im Tieflohnbereich. Die SKPE würde anstelle eines starren Koordinationsabzuges einen mit dem Beschäftigungsgrad gewichteten Koordinationsabzug vorziehen
- **Mindestumwandlungssatz, Art. 14 Abs. 2, 2bis und 3:** Aktuariell betrachtet ist die Senkung des Umwandlungssatzes ein dringendes Anliegen. Die Reduktion auf 6.0 Prozent ist ein Schritt in die richtige Richtung jedoch ungenügend. Die Quersubventionierung von den aktiven Versicherten zu den Neurentnern wird reduziert, doch unter den heutigen Gegebenheiten bei weitem nicht beseitigt.
Ein Rentenumwandlungssatz von 6.0 Prozent entspricht nicht den aktuellen demographischen und

wirtschaftlichen Umständen. Ein Wert der näher an der versicherungstechnischen Wahrheit liegt wäre aus unserer Sicht dringend.

- **Altersgutschriften, Art. 16:** Die vorgesehene Verflachung der Altersgutschriften auf neu 9%, 9%, 14%, 14%, bezogen auf einen höheren versicherten Lohn, begrüßen wir. Die Abflachung hat einen positiven Effekt auf Sozialbeiträge der älteren Arbeitnehmer. Aus unserer Sicht wird dieser Effekt auf die Arbeitsmarktfähigkeit der älteren Versicherten jedoch vermutlich überschätzt. Die Verstärkung des Zinseszinseseffekts dank höheren Gutschriften der Jungen wird sich hingegen (bei Realzinsen > 0) positiv auf die Rentenhöhe auswirken. Die SKPE unterstützt ein Beginn des Alterssparens ab Alter 20. Junge Arbeitnehmer aus Tieflohnbranchen kämen so zu Altersguthaben, welche über eine sehr lange Zeit vom Zinseszinseseffekt profitieren könnten.
- **Rentenzuschlag Art. 47b ff:** Die SKPE lehnt den Rentenzuschlag in der vorgeschlagenen Form als flankierende Massnahme zur Umwandlungssatzsenkung ab. Wir befürworten anstelle eines solchen Rentenzuschlages nach dem Giesskannenprinzip einen einmaligen Zuschlag zur Erhöhung der Altersguthaben bei Beginn der Alters- und IV-Rente in dem Ausmass, dass mit dem tieferen Renten-Umwandlungssatz das bisherige Rentenniveau gesichert wird. Dieser Zuschlag wird ab in Kraft treten der Gesetzesänderung während längstens 10 Jahren gewährt. Das sog. Anrechnungsprinzip muss bei der Festlegung der reglementarischen Rente weiterhin angewandt werden dürfen. Wir verweisen diesbezüglich auf den erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, in dem im Zusammenhang mit Art. 47d Abs. 2 (Anspruch auf den Zuschlag zur Invalidenrente) steht: "Einige Vorsorgeeinrichtungen wenden für Invalidenrenten das Leistungsprimat an. In einem solchen Fall werden die Invalidenrenten im Verhältnis zum versicherten Lohn, den die Person vor der Invalidität bezogen hat, berechnet. Der tiefere Umwandlungssatz wirkt sich somit nicht auf die Höhe der gemäss diesem System berechneten Invalidenrente aus."
Mit diesem Argument wird die Bestimmung begründet, dass diejenigen Personen keinen Anspruch auf den Zuschlag zur Invalidenrente haben, die eine Invalidenrente nach dem Leistungsprimat beziehen.
Weshalb soll dieses Prinzip nur für Invalidenrenten im "Leistungsprimat" und nicht auch für Altersrenten im Leistungsprimat bez. generell für Renten gelten, die von einer Senkung des BVG-Umwandlungssatzes gar nicht betroffen sind?

Finanzierung des Zuschlages Art. 47f: Die vorgeschlagene Finanzierung des Rentenzuschlages in % des AHV-Lohns ist in der praktischen Umsetzung für die Vorsorgeeinrichtung sehr problematisch, da diese oft nicht über den vollen AHV-Lohn (zum Beispiel ist er maximiert oder es fehlen gemäss BVG nicht zu versichernde unregelmässige Lohnbestandteile) sondern nur über den für die Berechnung des versicherten Lohnes massgebenden Lohn verfügt.

Die SKPE befürwortet eine dezentrale Finanzierung von Ausgleichsmassnahmen in Form von Zuschlägen auf dem Altersguthabendurch die jeweilige Vorsorgeeinrichtung. Können die Zuschläge nicht aus bereits bestehenden Rückstellungen finanziert werden, muss der Arbeitgeber mindestens die Hälfte des erforderlichen Beitrages für die Finanzierung des Zuschlages übernehmen.

- **Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur Art. 58:** Die Abflachung der Altersgutschriften rechtfertigt das Streichen der Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur. Ohne eine solche Abflachung ist die SKPE mit der Streichung von Art. 58 nicht einverstanden. In Kleinbetrieben wird die Mehrbelastung der älteren Mitarbeiter so finanziell abgedeckt.

Bemerkungen zu der Anpassung des FZG vom 17. Dezember 1993

Art. 17 Abs. 2 Mindestbetrag bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung: Die SKPE stimmt dem Vorschlag zu, dass die Vorsorgeeinrichtung die Beiträge für die Finanzierung der Umwandlungssatzgarantie analog der übrigen Risikobeiträge bei der Berechnung der Austrittsleistung abziehen darf.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und bitten Sie, unsere Bemerkungen in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE



Benno Ambrosini
Präsident



Urs Bracher
Sekretär